

Sitzungsbericht vom 12.09.2024

1. Fragestunde

Aus den Reihen der anwesenden Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Fragen gestellt.

2. Stellungnahmen zu privaten Bauvorhaben gegenüber der Baurechtsbehörde - Antrag auf Baugenehmigung der veränderten Bauausführung zum Neubau einer Ausstellungs- und Produktionshalle mit Büroeinheiten auf dem Flst. 4268/6

In der Gemeinderatssitzung am 27.01.2022 hatte der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag zum Neubau einer Ausstellungs- und Produktionshalle mit Büroeinheiten auf dem Flst. 4268/6 im neuen Gewerbegebiet Mönchgraben Nord-West erteilt.

Das Unternehmen vertreibt Außenbauelemente wie Carports, Überdachungen, Vordächer, Markisen, Sonnenschutz etc. und verlegt eine ihrer deutschlandweiten Niederlassungen von Calw nach Simmozheim.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Mönchgraben, 2. Änderung“ aus dem Jahr 2018. Es entsprach seinerzeit weitgehend den Vorgaben des Bebauungsplans. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans waren lediglich in geringem Umfang notwendig.

Bei der Umsetzung dieses Bauvorhabens, das zwischenzeitlich weitestgehend fertiggestellt ist, ergaben sich teils erhebliche Abweichungen zur Baugenehmigung. Diese betreffen in erster Linie den Außenbereich um das ansehnliche Hallengebäude. So wurden z.B. zwei zusätzliche Carports innerhalb des Bauverbotsbereichs zur Kreisstraße erstellt, weitere Stützmauern, eine Treppenanlage und Wege errichtet, sowie erhebliche Geländeänderungen durch Erdaufschüttungen an der Böschung zur Kreisstraße K 4377 vorgenommen, die auch das angrenzende gemeindliche Grundstück tangiert haben. Das Bauvorhaben wurde deshalb von der Baurechtsbehörde zeitweilig eingestellt.

Zwischenzeitlich haben mehrere intensive Gespräche zwischen dem Bauherrn, der Gemeinde und der Baurechtsbehörde stattgefunden. Während dieser Gespräche wurde deutlich, dass die Problematik in einer nicht vorhandenen Bauleitung bestand und insbesondere die eingesetzte Tiefbaufirma Bauausführungen eigenmächtig und ohne Beachtung der Genehmigungsunterlagen durchgeführt hat. Zudem wurden durch unsachgemäße Bautätigkeit Schäden insbesondere an den Tiefbordsteinen der gemeindlichen Erschließungsstraße angerichtet, die zu ersetzen sind. Dieser untragbare Zustand wurde in den letzten Wochen beseitigt und auf der Baustelle werden seither kompetente Ansprechpartner eingesetzt, mit denen mögliche Lösungen auch unter sehr konstruktiver Beteiligung des Bauherrn besprochen werden konnten.

So wurden die vorgenommenen Geländeänderungen im südlichen Bereich und an der westlichen Böschung zwischenzeitlich mit großem Aufwand weitestgehend wieder rückgängig gemacht und im Bereich der angrenzenden gemeindlichen Grundstücke an den ursprünglichen Zustand angepasst. Um das Gebäude wurde eine ansprechende Bepflanzung angelegt, die zwar an verschiedenen Stellen von den Vorgaben des Bebauungsplans abweicht, in Summe aber die gewünschte Durchgrünung gewährleistet. Nach der abschließenden Besprechung mit der Baurechtsbehörde vor Ort wurde der Antrag auf Nachgenehmigung der veränderten Bauausführung vom Bauherrn auf ein genehmigungsfähiges Niveau angepasst. Zusammengefasst wären nach dem nun vorliegenden Bauantrag weitere Befreiungen für folgende Tatbestände erforderlich:

- Belassen eines Ausstellungs-carports im Bauverbotsbereich zur Kreisstraße (der im Sichtwinkel der Einfahrt in die Kreisstraße liegende weitere (weiße) Carport inklusive der Pflasterung des Bodenbelags muss zurückgebaut werden, die Böschung an der nordwestlichen Ecke wird abgeflacht und die Bepflanzung entsprechend angepasst); die Flachdächer sämtlicher Carports in der Außenanlage sind entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans zu begrünen.

- Belassen der errichteten Wege, der Treppenanlage und der Stützmauern im oberen Bereich der Böschung zur Kreisstraße und im süd- und nordwestlichen Bereich sowie der verbliebenen Auffüllung an der Westseite des Betriebsgrundstücks innerhalb der Anbauverbotszone
- Abweichungen von den Pflanzgeboten (Ausgleich durch zusätzliche Bepflanzungen und Bäume an anderer Stelle des Baugrundstücks)
- Verbreiterung der Pflasterung der südlichen Grundstückszufahrt vom 6 m auf 11 m, wobei durch ein noch anzubringendes Roll- oder Schiebeter lediglich eine Breite von 6 m befahrbar bleiben soll (LKW-Ein- und Ausfahrt)
- Zulassung von insgesamt 4 Fahnenmasten (nach Bebauungsplan max. 3), teilweise im Pflanzgebot
- Zulassung der Firmenschilder am Gebäude in der vorhandenen Größe

Aus Sicht der Verwaltung würde mit diesen Anpassungen zu guter Letzt ein ansprechendes und sehr gut eingegrüntes Bauvorhaben im Gewerbegebiet realisiert. Die Gemeinde wird am Fuße der Böschung zur Kreisstraße auf ihrem Grundstückstreifen noch einige Baumpflanzungen vornehmen, um die gewünschte Baumallee am Ortseingang (zusammen mit der geplanten Bepflanzung im Zuge des Neubaugebiets Mittelfeld III) zu realisieren.

Im Verlaufe der eingehenden Beratung wurde aus der Mitte des Gremiums der Antrag gestellt, auch für den zweiten innerhalb des Bauverbotsbereichs zur Kreisstraße erstellten Carport keine nachträgliche Baugenehmigung zu erteilen und die hierfür erforderliche Befreiung zu versagen. Dieser Vorschlag wurde von den Gemeinderäten allgemein begrüßt. Der Vorsitzende erklärte, auch die Verwaltung könne diesen Änderungsvorschlag mittragen und modifizierte den Beschlussantrag der Verwaltung entsprechend.

Anschließend fasste der Gemeinderat bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung der veränderten Bauausführung zum Neubau einer Ausstellungs- und Produktionshalle mit Büroeinheiten auf dem Flst. 4268/6 wird mit der Maßgabe erteilt, dass auch der zweite innerhalb des Bauverbotsbereichs zur Kreisstraße errichtete Carport zurückgebaut werden muss. Die Flachdächer der verbleibenden Carports sind entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans zu begrünen.

3. Bedarfsplanung Kindertagesstätten

I. Bedarfsplanung

1. Kindergarten

a) Kindergartenplätze und Betreuungszeiten

In den Kindergartengruppen der Kindertagesstätten (Kitas) „Max & Moritz“ und „Schillerfalter“ wird auch im Kindergartenjahr 2024/2025 die „Verlängerte Öffnungszeit“ (VÖ) Mo. – Fr. von 7.00 – 13.30 Uhr angeboten.

In der Kita Schillerfalter werden zwei Ganztagesgruppen zeitgemischt mit verlängerter Öffnungszeit betrieben. Bei mehr als 10 Kindern in Ganztagesbetreuung in der Gruppe reduziert sich die zulässige Gruppenstärke auf höchstens 20 Kinder. Hier können allerdings keine neuen Kinder mit überwiegender VÖ-Betreuung mehr aufgenommen werden, da die Nachfrage nach Ganztagesbetreuung (GT) weiter zunimmt und diese Betreuungsform nur dort angeboten wird (Mo. – Fr. von 07.00 – 16.00 Uhr). Deshalb muss bei Neuaufnahmen mindestens an 3 Tagen eine GT-Betreuung erforderlich sein.

Gegenwärtig stehen somit in den insgesamt 5 Kindergartengruppen (3 VÖ-Gruppen mit maximal jeweils 25 Kindern in der Kita Max & Moritz; 2 zeitgemischte GT/VÖ-Gruppen mit

derzeit maximal jeweils 20 Kindern in der Kita Schillerfalter) nach den erteilten Betriebserlaubnissen insgesamt 115 Plätze zur Verfügung.

b) Kinderzahlen im Kindergartenjahr 2024/2025

In der Kita Schillerfalter sind bis zum Ende des Kindergartenjahrs 2024/2025 nach jetzigem Stand 40 Kinder angemeldet (Vollbelegung erreicht), in der Kita Max & Moritz 74 Kinder. Insgesamt sind bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 somit 114 Kinder angemeldet. Die 4 Jahrgänge 01.07.2018 – 31.07.2022, also die Kinder, die im Kindergartenjahr 2024/2025 die Kindergärten besuchen können, umfassen 118 Kinder. Bei insgesamt 114 angemeldeten Kindern bedeutet dies eine Anmeldequote von 97 %.

c) Kinderzahlen im Kindergartenjahr 2025/2026

Mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 kommen aus den 5 Kindergartengruppen voraussichtlich 23 Kinder in die Schule. Der neue Jahrgang 01.08.2022 – 31.07.2023 umfasst 22 Kinder. Die 4 Jahrgänge 01.07.2019 – 31.07.2023 umfassen 117 Kinder. Bei einer Anmeldequote von 97 % wie im Kindergartenjahr 2024/2025 würden somit im Kindergartenjahr 2025/2026 113 Kindergartenplätze benötigt.

d) Kinderzahlen im Kindergartenjahr 2026/2027

Die 4 Jahrgänge 01.07.2020 – 31.07.2024 umfassen 105 Kinder. Bei einer Anmeldequote von 97 % würden somit im Kindergartenjahr 2026/2027 102 Kindergartenplätze benötigt.

e) Übersicht über die Entwicklung der Kinderzahlen und Kindergartenplätze

Kindergartenjahr	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27
4 Jahrgänge	130	123	116	127	121	118	117	105
Vorhandene Plätze	120	120	115	115	115	115	115	115
Angemeldet	117	109	109	114	115	114	113*	102*
% aller Kinder	90	89	94	90	95	97	97*	97*

* prognostizierte Zahlen bei einer angenommenen Belegung von 97 %

2. Kinderkrippe

a) Krippenplätze und Betreuungszeiten

In den beiden Krippengruppen der Kita Max & Moritz stehen insgesamt 20 Plätze zur Verfügung. Angeboten wird Mo. – Fr. die Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) von 7.30 Uhr – 13.30 Uhr bzw. von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

b) Kinderzahlen im Krippenjahr 2024/2025

Zu Beginn des Krippenjahres 2024/2025 werden 13 Kinder die Kinderkrippe besuchen, die allerdings nicht alle eine fünftägige Betreuung, sondern zum Teil auch nur 3 oder 4 Tage pro Woche betreut werden. 13 weitere Kinder werden im Laufe des Jahres dazukommen, 14 Kinder wechseln während des Jahres in den Kindergarten. Im Verlaufe dieses Krippenjahres können alle Anfragen bedient werden. Auch für das nächste Krippenjahr besteht derzeit keine Warteliste mehr. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass sich die Nachfrage gerade im Krippenbereich auch sehr schnell wieder verändern kann.

II. Fazit und Maßnahmen/Handlungsempfehlungen

1. Kindergarten

Aus den prognostizierten Zahlen ist ersichtlich, dass die vorhandenen Kindergartenplätze in den nächsten Jahren aus heutiger Sicht gerade noch ausreichen könnten. Allerdings sind die Kapazitäten nicht nur im Bereich des Ganztagesbetreuungsangebots derzeit vollständig erschöpft. Auswärtige Kinder können auch im Kindergartenjahr 2024/2025 nicht neu aufgenommen werden.

2. Kinderkrippe

In der Kinderkrippe bestehen derzeit freie Kapazitäten. Mit Blick auf das neue Baugebiet „Mittelfeld III“ wird sich die Nachfragesituation wieder verändern. Es können deshalb auch im Krippenjahr 2024/2025 keine auswärtigen Kinder neu aufgenommen werden. Dies gilt aus heutiger Sicht auch für das Folgejahr.

3. Maßnahmen/Handlungsempfehlungen

Um die Betreuungsqualität und ausreichende „Zeiten am Kind“ in allen Einrichtungen sicherzustellen, wird ein Personalpool für Vertretungskräfte weiter vorgehalten (bedarfswise Einsatz in Notsituationen).

Des Weiteren werden in beiden Kindertageseinrichtungen weiterhin jeweils zwei Ausbildungsplätze angeboten und nach Möglichkeit besetzt. Für das Kindergartenjahr 2024/2025 sind 3 Ausbildungsplätze besetzt (2 in der Kita Schillerfalter, 1 in der Kita Max & Moritz). Für beide Kindertagesstätten konnte zudem eine FSJ-Kraft (Freiwilliges Soziales Jahr) gewonnen werden, die die Kita-Teams unterstützen und entlasten.

Mit Blick auf die Realisierung des Neubaugebiets „Mittelfeld III“ wird sich die oben dargestellte Nachfragesituation bei den Kindergarten- und Krippenplätzen verändern, weshalb bereits Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten getroffen wurden.

Der vom Gemeinderat beschlossene Neubau einer Kindertagesstätte im Schillerareal (voraussichtliche Fertigstellung im März 2025) war bislang mit einer Kindergartengruppe und einer altersgemischten Gruppe (auch Kleinkindbetreuung), sowie Kapazitäten für eine weitere Gruppe unter Einbeziehung des multifunktional zu nutzenden Bewegungsraums vorgesehen. Diese neue Kindertagesstätte wird als Ganztageseinrichtung konzipiert, um dem steigenden Bedarf nach dieser Betreuungsform Rechnung tragen zu können.

Aufgrund einer aktuellen Auslegung der Förderbestimmungen durch das zuständige Landesministerium (keine Förderung von U3-Plätzen im Rahmen der Städtebauförderung) sollte die Kleinkindbetreuung bei Bedarf allerdings in einer anderen Kita eingerichtet werden (z.B. altersgemischte Gruppe in der Kita Schillerfalter). Die neue Kindertagesstätte im Schillerareal wäre dann eine reine Ü3-Einrichtung. Die genaue Ausgestaltung des Angebots in den jeweiligen Einrichtungen muss zu gegebener Zeit anhand der konkreten Nachfragesituation geklärt werden.

Mit einer Bebaubarkeit des neuen Wohngebiets Mittelfeld ist aus heutiger Sicht ab der zweiten Jahreshälfte 2025 zu rechnen. Bis dahin stehen die zusätzlich benötigten Plätze zur Verfügung, sofern auch entsprechendes Personal gefunden werden kann.

Der Gemeinderat nahm von der Bedarfsplanung Kindertagesstätten **zustimmend Kenntnis**.

4. Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Simmozheim mit dem digitalen Einsatzstellenfunk und 2 Lardis-One-Systemen für HLF10 und MTW

1. Ausgangslage

Nachdem vor einigen Jahren der Leitstellenfunk der Feuerwehren des Landkreises von analoger auf digitale Technologie umgestellt wurde, folgt nun die Umstellung des Einsatzstellenfunks.

Als Leitstellenfunk bezeichnet man den Sprechverkehr zwischen den BOS-Einsatzfahrzeugen untereinander wie auch mit der Leitstelle (BOS = Behörden und Organisationen mit

Sicherheitsaufgaben). Die Reichweite ist technisch begrenzt auf den eigenen Landkreis plus die angrenzenden Nachbarlandkreise.

Als Einsatzstellenfunk bezeichnet man den Sprechverkehr zwischen den Einsatzfahrzeugen an der Einsatzstelle, zwischen den Führungskräften und den Einsatztrupps sowie zwischen den Trupps untereinander. Die Reichweite beträgt (abhängig von der Bebauung) zwischen einigen hundert Metern und wenigen Kilometern.

Die Umstellung auf den digitalen Einsatzstellenfunk ist nicht optional, sondern sie ist von allen Feuerwehren des Landkreises durchzuführen! Das Vorgehen innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbands Althengstett ist zwischen den Kommandanten abgestimmt. Für die Feuerwehr Simmozheim sind insgesamt 15 Handsprechfunkgeräte (HRT) zu beschaffen, wobei jeweils 6 Geräte dem HLF10 und dem LF8/6 und 3 Geräte dem MTW zugeordnet sind.

Außerdem soll das MTW mit einem eingebauten Funkgerät (MRT) ausgestattet werden.

Für die Beschaffung dieser 16 Funkgeräte erhält die Gemeinde eine Zuwendung entsprechend der Verwaltungsvorschrift Zuwendungen Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu) in Höhe von 4.350,00 €. Der Zuwendungsbescheid ist am 26.07.2024 bei der Gemeinde eingegangen.

Die Beschaffungskosten sowie die Zuwendung sind im Ergebnishaushalt 2024 veranschlagt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die technischen Anforderungen an den Einsatzstellenfunk sind vom Land Baden-Württemberg (in Anlehnung an die bundesweiten Vorgaben) verbindlich vorgegeben. In Baden-Württemberg haben lediglich zwei Hersteller von Funkgeräten (Motorola und Sepura) die Erlaubnis entsprechende Geräte des sogenannten TETRA-Funks für Feuerwehren herzustellen und über ihre Vertriebsstrukturen zu vertreiben. Die Struktur der Vertriebspartner, die die Konfiguration sowie ggf. den Einbau der Geräte in die Einsatzfahrzeuge vornehmen müssen, ist oligopolistisch, d.h. wenige autorisierte Anbieter erlauben nur einen eingeschränkten Wettbewerb.

3. Organisatorische Rahmenbedingungen im Landkreis Calw

Der Landkreis Calw unterstützt (z.B. in Form von Schnittstellen oder Hardware) beide o.g. Hersteller. Mit Einführung des digitalen Leitstellenfunks im Landkreis Calw hat es Vergleichsvorfürungen der Hersteller Motorola und Sepura gegeben. Im Rahmen der Beschaffungsentscheidung für den Leitstellenfunk hat sich die Feuerwehr Simmozheim für Geräte der Fa. Motorola entschieden. Diese Entscheidung wird auch ex post als "gute Entscheidung" beurteilt.

4. Einschränkung der Beschaffungsentscheidung für den Einsatzstellenfunk auf Geräte des Herstellers Motorola

Für den Einsatzstellenfunk wurden ausschließlich Angebote des Herstellers Motorola eingeholt. Gründe für diese Markenbindung:

- Die Einsatzkräfte sind mit den Geräten dieses Herstellers, der Menüführung sowie der Bedienung vertraut.
- Die Funk-Verantwortlichen sind mit der Konfiguration und Programmierung dieser Geräte vertraut.
- Zubehör- und Ersatzteile (z.B. Akkus, Ladehalterungen, Antennen, Mikrofone u.ä.) können übergreifend verwendet werden.
- Notwendige Software-Updates (für die spezielle Hardware erforderlich ist) können einfacher durchgeführt werden.

5. Lastenheft und Aufforderung zur Abgabe von Angeboten

Das Lastenheft für die Ausstattung mit Einsatzstellenfunk für die Feuerwehr Simmozheim wurde unter Federführung des stellvertretenden Kommandanten, im Einklang mit dem

"Ausstattungskonzept der Feuerwehren BW" sowie der VwV-Z-Feu und teilweise in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister bzw. dem Funkbeauftragten des Landratsamts Calw erstellt. Insgesamt wurden 3 mögliche Lieferanten am 30.07.2024 per E-Mail zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

6. Angebote bzw. Rückmeldung der Händler

Ein Anbieter hat am 30.07.2024 mitgeteilt, dass er kein Angebot abgeben kann, da die Firma zwar Motorola-Funktechnik anbietet, nicht aber für den TETRA-Funk autorisiert ist. Die beiden anderen Anbieter haben folgende Angebote abgegeben:

1. Fa. Blickle & Scherer

Kommunikationstechnik GmbH & Co.KG

76149 Karlsruhe

21.617,66 € (inkl. MwSt.)

2. Weiterer Bieter

24.736,10 € (inkl. MwSt.)

Beide Anbieter empfehlen eine geringfügig abweichende Umsetzung, da es im Bereich der Zubehörelemente technische Inkompatibilitäten bzw. günstigere Produkte mit gleicher Leistungsfähigkeit gibt. Diese Hinweise sollen aufgenommen und bei der Beauftragung berücksichtigt werden.

Die Angebote beinhalten die Lieferung und Montage der Funkgeräte.

7. Funkbediensystem mit automatischer Übernahme der Einsatzstellendaten ("Lardis-One")

Hinweis: Dieser Aspekt ist unabhängig von der verpflichtenden Umstellung auf den digitalen Einsatzstellenfunk und beruht auf Überlegungen vergangener Jahre!

Im Rahmen der Ausschreibung des HLF10 (Indienststellung 2017) wurde seinerzeit entschieden, das Fahrzeug mit einem entsprechenden Funkbediensystem mit Übernahme der Einsatzstellendaten aus dem Einsatzleitreechner der Integrierten Leitstelle (ILS) auszustatten. Aufgrund technischer Unsicherheiten der am Markt verfügbaren Systeme, wurde die Beschaffung für das HLF10 seinerzeit aber ausgesetzt. Es wurde vereinbart, dass das LF8/6-Nachfolgefahrzeug mit einem entsprechenden System angeschafft wird und das HLF10 dann mit dem gleichen System nachgerüstet wird. Für den MTW wurde entschieden, dass dieses Fahrzeug nicht mit dem System ausgerüstet wird, da der Ausmusterungstermin des Fahrzeuges zum Entscheidungszeitpunkt (gem. Feuerwehrbedarfsplan 2014) für das Jahr 2020 geplant war.

Vor dem Hintergrund der Umrüstung der Fahrzeuge auf digitalen Einsatzstellenfunk und dem damit erforderlichen, von einer Fachkraft durchzuführenden Eingriff in die Fahrzeugelektronik, wurde der Sachverhalt feuerwehrseitig neu bewertet. Die Feuerwehr empfiehlt daher folgendes Vorgehen:

a) Werden Fahrzeuge der Feuerwehr Simmozheim mit einem entsprechenden Funkbediensystem ausgerüstet, erfolgt dies mit dem System "Lardis-One" des Herstellers "RTM Informationstechnologie GmbH & Co. oHG", Fürth.

Begründung: Lardis-One wurde speziell auf die Funkgeräte des Herstellers Motorola abgestimmt. Die Feuerwehr Althengstett hat dieses System erfolgreich in Betrieb. Die für die Übermittlung der Einsatzstellendaten erforderliche Serverlizenz für den ELR (Einsatzleitreechner) wurde vom Landkreis Calw erworben. Die Berufsfeuerwehr Pforzheim ist mit diesem System sehr zufrieden. Das damals als technische Alternative betrachtete System "EuroBOSS" hat sich in der Praxis nicht bewährt!

b) Für das LF10 sowie den GW-T wird das Lardis-One-System ausgeschrieben.

c) Mit der Umrüstung auf den digitalen Einsatzstellenfunk sollte auch die Nachrüstung des HLF10 und des MTW mit Lardis-One-Systemen erfolgen! Für den MTW wird die bislang nicht in Erwägung gezogene Nachrüstung empfohlen, weil der geplante Ersatzzeitpunkt des

Fahrzeuges (gem. Feuerwehrbedarfsplan 2024) von 2020 auf 2030 verschoben wurde. Ferner fährt der MTW am häufigsten Ziele außerhalb Simmozheims an und das System kann in ein Folgefahrzeug übernommen werden.

Für diese optionale Ausschreibungsposition liegen folgende Angebote vor:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Fa. Blickle & Scherer
Kommunikationstechnik GmbH & Co.KG
76149 Karlsruhe | 3.579,07 € (inkl. Mwst.) |
| 2. Weiterer Bieter | 4.374,44 € (inkl. Mwst.) |

Für die Beschaffung der Lardis-One-Systeme ist keine Veranschlagung im Haushaltsplan 2024 erfolgt. Die Mittel wären außerplanmäßig im Finanzhaushalt 2024 bereitzustellen.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

1. Die Fa. Blickle & Scherer Kommunikationstechnik GmbH & Co.KG, 76149 Karlsruhe wird mit der Lieferung, Programmierung und dem Einbau des digitalen Einsatzstellenfunks zum Preis von 21.617,66 € (inkl. Mwst.) beauftragt. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnishaushalt 2024 veranschlagt.
2. Die Fa. Blickle & Scherer Kommunikationstechnik GmbH & Co.KG, 76149 Karlsruhe wird außerdem mit der Lieferung, Programmierung und dem Einbau zweier Lardis-One-Systeme (für das HLF10 sowie den MTW) zum Preis von 3.579,07 € (inkl. Mwst.) beauftragt. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind außerplanmäßig im Finanzhaushalt 2024 bereitzustellen.

5. Angebot der BSS Bürgersolaranlage Simmozheim GbR zur Übernahme der Photovoltaikanlage BSS durch die Gemeinde Simmozheim

Die BSS Bürgersolaranlage Simmozheim GbR hat im Jahr 2005 auf dem Dach der Grundschule eine Photovoltaikanlage errichtet. Mit Schreiben vom 22.03.2024 hat die GbR der Gemeinde ein Angebot zur Übernahme dieser Photovoltaikanlage ab 01.01.2026 unterbreitet, da die erhöhte Förderung der Einspeisevergütung nach 20 Jahren am 31.12.2025 ausläuft. Das Schreiben vom 22.03.2024 samt Modellrechnung war der Sitzungsvorlage beigelegt.

Der Dachnutzungsvertrag mit der Gemeinde endet 2030 (Laufzeit 25 Jahre). Die Dachfläche wurde von der Gemeinde unentgeltlich für die gesamte Laufzeit des Vertrags zur Verfügung gestellt. In den letzten Jahren hat die GbR der Gemeinde hierfür jährlich eine Spende in Höhe von 200 € zukommen lassen.

Für die Ü20-Photovoltaikanlagen hat der Gesetzgeber Ende 2020 eine befristete Anschlussregelung beschlossen. Betreiber, die weiterhin ihren (Überschuss-) Strom ins Netz einspeisen, erhalten als Vergütung den „Jahresmarktwert Solar“ (Börsenpreis des Stroms). Die Regelung war zunächst befristet bis Ende 2027, sie wurde im Mai 2024 bis zum Jahresende 2032 verlängert.

Die Gemeinde würde die Anschlussvergütung somit nur noch für 7 Jahre erhalten.

Für 2023 betrug der Jahresmarktwert Solar 7,2 ct/kWh, in den ersten sieben Monaten des Jahres 2024 lag dieser Wert durchschnittlich bei 4,789 ct/kWh, außerdem wird ab 2024 von dieser Vergütung noch eine Vermarktungspauschale des Netzbetreibers abgezogen, die für 2024 0,92 ct/kWh beträgt, sofern ein intelligentes Messsystem installiert ist, sonst 1,84 ct/kWh. Der Jahresmarktwert Solar ist gedeckelt und beträgt gemäß EEG 2023 höchstens 10 ct/kWh. Da die Anschlussvergütung für den eingespeisten Überschuss-Strom 7 Jahre nach Übernahme der Anlage enden würde und das Risiko einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit (nachlassende Effizienz, Kostenentwicklung) für die Gemeinde steigt, je länger der Betrachtungszeitraum ist, wurde in der Wirtschaftlichkeitsberechnung der Gemeinde auch nur ein Zeitraum von 7 Jahren zu Grunde gelegt.

Die von der GbR in der Modellrechnung getroffene Annahme hinsichtlich des prozentualen Eigenverbrauchs wurde ohne weitere Prüfung übernommen. Auch der Ertrag der PVA aus dem Jahr 2023 mit 24.276 kWh wurde für die weitere Laufzeit unterstellt, wobei weiterhin mit

einer nachlassenden Effizienz zu rechnen ist (lt. Angaben der GbR hat die Anlage von 2005 – 2023 bereits 14 % an Effizienz verloren).

Die zu erwartenden Kosten für den Umbau des Zählerschranks auf Eigenverbrauch und die Kosten der Demontage und Entsorgung werden nach Abklärung mit einer Fachfirma wie folgt beziffert:

Umbau Zählerschrank wegen Eigenverbrauch	1.500,00 €
Einbau Zähler durch Netze BW	500,00 €
Demontage und Entsorgung	6.000,00 € - 8.000,00 €
Gerüst für Abbau der Module auf den Klassenzimmern und evtl. notwendige Dachreparatur	5.000,00 €

Die Betriebskosten (Wartung, Reparaturen, Versicherung) wurden von der Verwaltung auf der Grundlage der eigenen Photovoltaikanlagen ermittelt, ebenso die Kosten für Buchungsaufwand und Steuerberater. Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Da der erzeugte Strom zum überwiegenden Teil in das Netz eingespeist wird, ist die Erstellung einer jährlichen Einnahme-Überschuss-Rechnung erforderlich. Dadurch ergibt sich ein entsprechend hoher Aufwand für den Steuerberater. Außerdem ist für den hoheitlichen Teil der Nutzung, also den Eigenverbrauch in der Schule, die anteilige Mehrwertsteuer auf die anfallenden Ausgaben zu zahlen.

Bei dem Strompreis, den die Gemeinde für die Grundschule zahlt, wurden die bereits bekannten Kosten des Jahres 2025 zugrunde gelegt. Ab dem Jahr 2026 gelten dann die Preise, die sich im Rahmen der neuen Bündelausschreibung Strom (2026 – 2028) ergeben.

Als Einnahmen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung werden die Ersparnis von Stromkosten durch den Eigenverbrauch aus der Photovoltaikanlage sowie die Vergütung für die Überschusseinspeisung abzüglich der Vermarktungspauschale gerechnet.

Die Verwaltung hat aufgrund der vorstehenden Ausführungen folgende Abschätzung zur Wirtschaftlichkeit der Übernahme der Photovoltaikanlage erstellt:

Die Berechnungen basieren auf der Leistung/Erzeugung der Photovoltaikanlage im Jahr 2023. Einnahmen und Ausgaben wurden über einen Zeitraum von 7 Jahren gerechnet.

Leistung	30,96 kWp
Erzeugung 2023	24.276 kWh
geschätzter Eigenverbrauch Schule prozentual	22,35%
geschätzter Eigenverbrauch Schule absolut	5.426 kWh
Überschusseinspeisung	18.850 kWh
Stromverbrauch Schule □ 2019 - 2023	23.800 kWh
Arbeitspreis/kWh 2025 zzgl. Umlagen, Abgaben, Steuern	0,3435 €
Anschlussvergütung/kWh nach EEG	0,0387 €
Jahresmarktwert Solar abzgl. Vermarktungspauschale geschätzter aktueller Stand 2024	
Zahlung begrenzt bis 2032	

Einnahmen (2026 - 2032)

Ersparnis Eigenverbrauch	13.046,06 €
Überschussvergütung	5.106,55 €
Summe	18.152,61 €

Ausgaben (2026 - 2032)

Umrüstung auf Eigenverbrauch	1.500,00 €
Einbau Zähler Netze BW	500,00 €
Kosten des Messstellenbetriebs (70,00 €/Jahr)	490,00 €
Betriebskosten: Wartung, Reparaturen, Versicherung	4.000,00 €
Sonstige Kosten: Buchungsaufwand, Steuerberater	4.200,00 €
Demontage und Entsorgung nach 7 Jahren	6.000,00 €
Gerüstkosten und evtl. Dachreparatur	5.000,00 €
Summe	21.690,00 €
Saldo	-3.537,39 €

Nach den bisherigen Erfahrungen der Verwaltung mit dem Betrieb der 3 gemeindeeigenen Anlagen ergibt sich wirtschaftlich der größte Nutzen für die Gemeinde, wenn die Photovoltaikanlage so dimensioniert ist, dass der Strom zu annähernd 100 % selbst verbraucht wird.

Heutige Solarmodule sind wesentlich leistungsfähiger, so dass weniger Dachfläche in Anspruch genommen werden muss. Dadurch können auch evtl. später notwendige Reparaturen/Instandsetzungen des Dachs begrenzt werden. Außerdem fallen für kleinere Anlagen geringere Demontage- und Entsorgungskosten an.

Die Verwaltung hält es aufgrund der vorstehenden Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht für sinnvoll die 20 Jahre alte Photovoltaikanlage von der GbR zu übernehmen, da diese im Hinblick auf den Eigenverbrauch überdimensioniert ist und die Risiken (nachlassende Effizienz, Reparaturen, Kosten für Demontage und Entsorgung) nicht kalkulierbar sind.

Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

Die Gemeinde lehnt die Übernahme der Photovoltaikanlage der BSS Bürgersolaranlage GbR zum 01.01.2026 ab.

6. Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom der Gt-Service GmbH für den Lieferzeitraum 01.01.2026 – 31.12.2028

Die Gemeinde Simmozheim beteiligt sich schon seit vielen Jahren an der Bündelausschreibung Strom der Gt-service GmbH.

Seit dem Jahr 2023 bestehen Verträge mit folgenden Stromlieferanten:

- ENTEGA Plus GmbH (für die Abnahmestellen mit Leistungsmessung)
- Energiedienst AG (für alle übrigen Abnahmestellen)

Diese Verträge enden aufgrund der vereinbarten dreijährigen Laufzeit zum 31.12.2025.

Ausschreibungskonzeption

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH), bietet Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028 an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Auftrags für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Mit der Teilnahme an der Bündelausschreibung für die Jahre 2020 – 2022 hat der Gemeinderat anstelle der bisherigen wiederkehrenden Einzelbeauftragung die Gt-service GmbH dauerhaft mit der Durchführung von Ausschreibungen für die Stromlieferung beauftragt.

Die Beauftragung in Form eines Dauerauftrags wurde damals von der Gt-service GmbH selber vorgeschlagen, um den Gemeinderat nicht regelmäßig mit derselben Thematik zu befassen. Die veränderten Bedingungen auf dem Strommarkt u.a. infolge des Ukraine-Kriegs und die Notwendigkeit flexibel auf die externen Marktentwicklungen reagieren zu können, haben die Gt-Service GmbH nun allerdings veranlasst, von sich aus diese Dauerbeauftragung zu kündigen, um den Kommunen einen Entscheidungsspielraum bei der Beschaffung von Strom zu lassen. Die Bündelausschreibungen werden aber weiterhin für die Kommunen angeboten; allerdings ist nun wieder - wie in früheren Zeiten - eine Teilnahme nur im Wege einer Einzelbeauftragung (für jede Bündelausschreibung) möglich.

Die Stromlieferung wird nach den Vorgaben der Vergabeverordnung (VgV) europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service GmbH wird für die Beschaffung ein dynamisches Beschaffungssystem nach den §§ 22 und 23 VgV aufsetzen bzw. einrichten. Die Gt-Service GmbH führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommune durch. Sie erteilt dabei im Rahmen der einzelnen Ausschreibungen, die unter dem dynamischen Beschaffungssystem durchgeführt werden, stellvertretend für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für den einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an mehreren Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist. Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 – 105 % der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden technische Lose (Sondervertrags-, Tarif-, Wärmestrom-, Straßenbeleuchtungs- Abnahmestellen) und Lose für Ökostrom (mit und ohne Neuanlagenquote) gebildet. Bei sehr großen Losen erfolgt ggf. eine regionale Aufteilung. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Ausschreibung von Ökostrom

Es besteht, wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen, wieder die Möglichkeit zur Ausschreibung von Ökostrom aus regenerativen Energiequellen. Jede Kommune kann einzelne oder alle Abnahmestellen benennen, die im Rahmen gesonderter Ökostromlose ausgeschrieben werden.

Dabei werden folgende Unterscheidungen getroffen:

1. Ökostrom ohne Neuanlagenquote

Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) nach dem Händlermodell. Erläuterung zum Händlermodell: Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) zum Auftraggeber „durch“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche

Lieferkette für den Strom (und nicht nur für den Umweltnutzen) vom Erzeuger bis zum Auftraggeber besteht.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

1. Die in den Ökostrom-Losen ohne Neuanlagenquote genannten Abnahmestellen sind mit Strom nach dem Händlermodell zu beliefern, der zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen stammt.
2. Der zu liefernde Ökostrom muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen.
3. Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Hinsichtlich der Mitverbrennung von Biomasse ist die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) einzuhalten. Flüssige Biomasse ist nur zulässig, wenn sie aus im europäischen Raum angebaute Biomasse hergestellt wurde.
4. Die Herkunft des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
5. Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erfolgen, d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein. Zwischen der Erzeugungsanlage und dem Netz, aus dem der AG den Strom entnimmt, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
6. Der Auftraggeber erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate ist unzulässig. Die an die Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

2. Ökostrom mit Neuanlagenquote

Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) mit Neuanlagenquote nach dem Händlermodell.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus Nr. 1.1 sowie zusätzlich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Mindestens 33% des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms müssen aus Neuanlagen stammen. Sofern die gelieferte Strommenge die gemäß den Abnahmestellen prognostizierte Menge überschreitet, sind die Mindestquoten auf die prognostizierte Menge zu beziehen.
- Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
 - a) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden, bzw.

b) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, bestandskräftig geworden ist. Weiterhin gilt auch die Ökostrommenge als Strom aus Neuanlagen, die durch eine Erhöhung des Anteils an der Mitverbrennung von Biomasse gewonnen wurde, wenn die Erhöhung des Anteils nicht mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, zurückliegt.

Inbetriebnahme ist – für die Zwecke dieses Vertrages und abweichend vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG – die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

3. Ökostrom-Los mit Wertungskriterium Neuanlagenquote

Zusätzlich werden im Rahmen der Bündelausschreibung Strom ein oder mehrere zusätzliche Ökostrom-Lose gebildet, bei denen neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil der Stromlieferung aus Neuanlagen gewertet wird. D.h. der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der gelieferten Strommenge aus Neuanlagen, als bei den Mindestanforderungen unter Nr. 2, zu liefern. Dann fließen der Preis zu 90 und die Neuanlagenquote zu 10 Prozent mit in die Angebotswertung ein. Dies soll als Anreiz für einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten dienen.

Die zu erwartenden Mehrkosten belaufen sich bei

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote auf bis zu 0,3 ct/kWh netto,
- bei Ökostrom mit Neuanlagenquote auf 0,3 - 0,5 ct/kWh netto.
- Bei der Variante mit Wertungskriterium Neuanlagenquote können Mehrkosten über 0,5 ct/kWh zu erwarten sein (Stand: Juli 2024).

Die Gemeinde Simmozheim hat bei den letzten Bündelausschreibungen die Gt-service GmbH beauftragt für alle Abnahmestellen der Gemeinde Ökostrom ohne Neuanlagenquote auszuschreiben.

Der gesamte Strombezug (Fremdstrom ohne Photovoltaikanlagen) der Gemeinde Simmozheim betrug im Jahr 2023 insgesamt rd. 572.700 kWh.

Bei einer Ausschreibung von Ökostrom für alle Abnahmestellen würden sich damit, bezogen auf den Strombezug 2023 und im Vergleich zu einer Ausschreibung, die nicht zwingend Ökostrom vorsieht, bei der o.g. Preisdifferenz folgende Mehrkosten (inkl. MwSt.) ergeben:

Ökostrom ohne Neuanlagenquote	2.045 €/Jahr
Ökostrom mit Neuanlagenquote	2.045 – 3.408 €/Jahr
Ökostrom-Los mit Wertungskriterium Neuanlagenquote	mehr als 3.408 €/Jahr

Um dem ökologischen Gedanken Rechnung zu tragen, aber auch unter Berücksichtigung der immer enger werdenden finanziellen Spielräume schlägt die Verwaltung vor, weiterhin Ökostrom ohne Neuanlagenquote für alle Abnahmestellen ausschreiben zu lassen.

Kosten der Bündelausschreibung

Für die Teilnahme an der Bündelausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten einmalig 31,53 €/Abnahmestelle (inkl. 19 %

Mwst.) Bei voraussichtlich 35 Abnahmestellen entstehen damit Kosten von insgesamt 1.103,55 €.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-Service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde Simmozheim ab 01.01.2026 – 31.12.2028 zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Gemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service GmbH die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen in der Ausschreibung nach Ziffer 1, namens und im Auftrag der Gemeinde Simmozheim vorzunehmen. Zugleich wird der Aufsichtsrat der Gt-service GmbH dazu bevollmächtigt, den/die Geschäftsführer der Gt-service GmbH oder Dritte mit der Zuschlagsentscheidung zu beauftragen.
4. Die Gemeinde Simmozheim verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom für alle Abnahmestellen ausschreiben zu lassen: 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote. Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.

7. Aufnahme eines Kommunalkredits für Investitionen

Die Gemeinde Simmozheim tätigt zurzeit große Investitionen mit dem Bau des Bürgerzentrums und der Kita mit Wohnungen im Bereich Schillerareal sowie mit der Erschließung des Baugebietes Mittelfeld III.

Für diese Investitionen wird eine Kreditaufnahme im Rahmen einer Zwischenfinanzierung notwendig, bis durch Grundstückserlöse aufgrund der Bauplatzverkäufe im Mittelfeld III wieder entsprechende Einnahmen dem Haushalt zufließen.

Daher wurde in den Haushaltsplan 2024 eine Kreditermächtigung in Höhe von 3.200.000 € aufgenommen und vom Landratsamt Calw genehmigt.

Die Verwaltung hat bereits bei der Vorstellung des Finanzzwischenberichts im Juli 2024 erklärt, dass es sich bei der Kreditermächtigung von 3,2 Mio. € um die maximale Kreditaufnahme handelt, die u.U. nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden muss.

Zum jetzigen Zeitpunkt geht die Verwaltung davon aus, dass bis zum Jahresende 2024 die Kreditaufnahme notwendig wird, wobei die Entscheidung über Höhe und Laufzeit unter Berücksichtigung der in den nächsten Jahren zu erwartenden Einnahmen getroffen werden muss.

Um die Entscheidung möglichst kurzfristig und flexibel treffen zu können, wurde der Gemeinderat gebeten, die Verwaltung zu ermächtigen, zu gegebener Zeit einen Kommunalkredit bis zur Höhe der in der Haushaltssatzung festgelegten Kreditermächtigung, unter Berücksichtigung der künftigen Haushaltsentwicklung und nach entsprechendem Marktvergleich zu den wirtschaftlichsten Konditionen aufzunehmen.

Der Gemeinderat wird nach Abschluss des Kreditvertrags entsprechend informiert.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat bei 9 Ja-Stimmen (Gemeinderäte L. Auwärter, R. Auwärter, Bauser, Koske, Lachenmann, Lang, Repphun, Schwalbach, Bürgermeister Feigl), 1 Nein-Stimme (Gemeinderat Baral) und 1 Enthaltung (Gemeinderat Häberle) folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung zu gegebener Zeit einen Kommunalkredit bis zur Höhe der in der Haushaltssatzung festgelegten Kreditermächtigung, unter Berücksichtigung der künftigen Haushaltsentwicklung und nach entsprechendem Marktvergleich zu den wirtschaftlichsten Konditionen aufzunehmen.

8. Bekanntgaben nichtöffentlicher Beschlüsse, Verschiedenes

a) Verlängerung des Nutzungsvertrags für die Deponie im Gewinn Eulert

Bürgermeister Feigl gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 25.07.2024 beschlossen habe, den Bürgermeister zu ermächtigen, die Verlängerung des Nutzungsvertrags mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Calw zur weiteren Nutzung der Deponiefläche (Entsorgungsanlage) im Gewinn Eulert auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs abzuschließen.

b) 8. Änderung Regionalplan 2015 Nordschwarzwald

- Teilrücknahme Regionaler Grünzug Bad-Liebenzell-Unterhaugstett, Erweiterung Gewerbegebiet „Egarten“
- Behandlung der Stellungnahme der Gemeinde Simmozheim

Bürgermeister Feigl berichtete über das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme der Gemeinde Simmozheim in obiger Sache, in der man die Besorgnis über nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde zum Ausdruck gebracht habe.

Der Regionalverband habe den Bedenken nicht folgen können. Der betreffende Planbereich liege am äußeren Rand des Wasserschutzgebiets in 4,5 bzw. 6 km Entfernung von den Trinkwasserbrunnen. Im Umweltbericht zur vorliegenden Regionalplanänderung werde das Konfliktpotential für das Grundwasser aufgrund der geologischen Verhältnisse als gering eingestuft. Zwar würden im Umweltbericht erhebliche Auswirkungen durch die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate aufgrund der Versiegelung gesehen; diese könnten aber durch die Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser gemindert werden. Das Landratsamt Calw als Untere Wasserbehörde habe hierzu zudem keine Bedenken vorgebracht.

Der Gemeinderat **nahm Kenntnis**.

c) Bekanntgabe Wahlprüfungsbescheid Bürgermeisterwahl

Die Verwaltung gab dem Gemeinderat den Inhalt des Wahlprüfungsbescheids des Landratsamts Calw vom 25.07.2024 zur Bürgermeisterwahl vom 07.07.2024 bekannt. Es ergaben sich keine Beanstandungen im Rahmen der Wahlprüfung. Die Bürgermeisterwahl ist damit rechtsgültig abgeschlossen.

Der Gemeinderat **nahm Kenntnis**.

d) Anschaffung von 5 Liegebänken

Bürgermeister Feigl berichtete, auf Anregung aus den Reihen des Gemeinderats wurden 5 sogenannte „Himmelsliegen“ für die Gemeinde beschafft. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 9.988,- €. Über ein Förderprogramm des LEADER Heckengäu erhält die Gemeinde Simmozheim einen Zuschuss in Höhe von 6.715,- €. Der Eigenanteil liegt somit bei 3.273,- €. Mit einem Aufruf im Mitteilungsblatt wurden die Bürgerinnen und Bürger gebeten, Vorschläge zu geeigneten Standorten für die Liegen im Gemeindegebiet zu unterbreiten.

Der Gemeinderat **nahm Kenntnis**.

9. Anfragen und Anregungen

a) Dauer der Umleitung infolge der Herstellung des neuen Kreisverkehrs an der Hauptstraße

Auf Anfrage aus der Mitte des Gremiums erläuterte Bürgermeister Feigl, die Bauarbeiten zur Herstellung des Kreisverkehrs und der Geh- und Radwege im Bereich der Haupt- und Rötestraße würden voraussichtlich bis Ende des Jahres fertiggestellt. Solange müsse auch die eingerichtete Verkehrsumleitung bestehen bleiben.

b) Nächtliche Belästigung durch Fahrzeuflärm vom Parkplatz Geißberghalle

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde von wiederkehrenden Lärmbelästigungen durch Fahrzeuge auf dem Festplatz berichtet. Zusätzlich verschmutze der Parkplatz durch den abgeriebenen Gummi der Fahrzeugreifen. Bürgermeister Feigl bat darum, die Kennzeichen der Fahrzeuge im Rathaus zu melden. Zudem kontrolliere die Polizei stichprobenweise.

c) Zugewachsener Gehweg Mönchgraben / Jahnstraße

Auf Hinweis aus der Mitte des Gremiums sagte Bürgermeister Feigl eine Überprüfung der Bepflanzung vor Ort zu.

d) Stand Herstellung Außenanlagen Schillerareal

Auf Anfrage aus dem Gemeinderat erläuterte Bürgermeister Feigl, die Außenanlagen im Schillerareal könnten aufgrund der noch ausstehenden Neubauten der Investorengebäude nicht in einem Zuge realisiert werden. Es werde deshalb zwei Realisierungsabschnitte geben. Die Ausschreibung des nördlichen Teils zwischen Friedhof und Bürgerzentrum inkl. des Hofes mit Wasserspiel, Treppenanlage und Friedhofsrampe, sowie des Außenspielbereichs der Kindertagesstätte werde derzeit vorbereitet. Der südliche Teil zur Schillerstraße könne erst nach dem Bau der zusätzlichen Gebäude ausgeschrieben und realisiert werden.

Die öffentliche Sitzung wurde um 21.35 Uhr beendet.